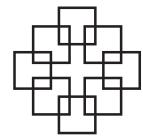


AMTSBLATT

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



2014

Dessau-Roßlau, 11. August 2014

Nr. 1

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
22.07.2014	Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts)	1/1566-2014	2
29.04.2014	Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts	2/1567-2014	8
29.04.2014	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Mitarbeitervertretungs- gesetz der EKD und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD	3/1568-2014	12
29.04.2014	Lektorenordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	4/1569-2014	13
26.04.2014	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 26. April 2014	5/1570-2014	15
14.05.2014	Genehmigung des Siegelabdruckes für die Evangelische Kirchengemeinde Thießen	6/1571-2014	15
04.06.2014	Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 2013 durch das Ministerium der Finanzen vom 4. Juni 2014	7/1572-2014	15
14.07.2014	Verordnung zur Übernahme der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM	8/1573-2014	16
20.05.2014	Ordnung für die Wahl des Landesposaunenobmanns und der drei Vertreter der Bläsergesellschaft im Vorstand des Posaunenwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts	9/1574-2014	17
30.06.2014	Personalia	10/1575-2014	19

1/1566-2014

Nachstehend wird die am 19. November 2013 beschlossene Neufassung des Stiftungsgesetzes veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 22. Juli 2014

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung
der Neufassung des Stiftungsgesetzes
vom 19. November 2013**

Auf Grund des § 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 2013 wird nachstehend der Wortlaut des Stiftungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der seit dem 1. Dezember 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt das am 9. Mai 1995 (KABl 4/1995 S. 19) in Kraft getretene Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts).

Dessau-Roßlau, 22. Juli 2014

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts
(Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts)
vom 19. November 2013**

Inhaltsverzeichnis

<p>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Entstehen kirchlicher Stiftungen und Stiftungen kraft Herkommens § 4 Stiftungssatzung § 5 Verfahren der Anerkennung § 6 Stiftungsbehörde § 7 Stiftungsverzeichnis</p> <p>Abschnitt 2: Verwaltung der Stiftung und deren Vermögen</p> <p>§ 8 Stiftungsvermögen § 9 Stiftungsverwaltung § 10 Vermögenserhalt § 11 Buchführung, Jahresabschluss § 12 Anzeigepflichten</p>	<p>Abschnitt 3: Stiftungsaufsicht</p> <p>§ 13 Befugnisse der Aufsichtsbehörde</p> <p>Abschnitt 4: Nichtrechtsfähige Stiftungen</p> <p>§ 14 Errichtung nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen § 15 Buchführung, Jahresabschluss</p> <p>Abschnitt 5: Sonstige Vorschriften</p> <p>§ 16 Rechtsaufsicht § 17 Bestehende Stiftungen § 18 Klärung von Rechtsverhältnissen § 19 Ausschluss in elektronischer Form § 20 Sprachliche Gleichstellung § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
--	--

Abschnitt: 1:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Landeskirche) haben, sowie für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

1. von der Landeskirche, von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Verbänden errichtet worden sind oder
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind.

Diese Stiftungen

- a) sind organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
- b) sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt oder
- c) deren Zweck ist so bestimmt, dass er sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Landeskirche, ihren Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) errichtet worden sind.

(4) Nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Vermögen, die entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet oder von Todes wegen zugewandt worden sind oder die von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck gewidmet worden sind.

(5) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein:

1. die Landeskirche,
2. ihre Kirchengemeinden und rechtsfähigen kirchlichen Einrichtungen und Werke,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

§ 3
Entstehen kirchlicher Stiftungen und Stiftungen kraft Herkommens

(1) Für die Entstehung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts am Sitz der Stiftung.

(2) Stiftungen, die kraft Herkommens oder sonst ohne ausdrückliche Anerkennung ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen, gelten als anerkannte kirchliche Stiftung. Zu Zweifelsfällen ist von der Stiftung die ausdrückliche Anerkennung einzuholen.

(3) Die zuständige Kirchenbehörde stellt die für die staatliche Genehmigung der von der Kirche anerkannten Stiftung notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.

§ 4
Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane,
6. die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
7. die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung und
8. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Stiftungssatzung soll Regelungen enthalten über

1. die Bestellung, Amtsduauer und mögliche Abberufung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung,
2. den Geschäftsbereich der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sowie ihre Vertretungsvollmacht,
3. die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie weitere zwei Drittel der Mitglieder jedes vertretungsberechtigten Organs der Stiftung müssen einer evangelischen Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört.

§ 5**Verfahren der Anerkennung**

(1) Der Entwurf einer Stiftungssatzung ist im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat zu erstellen.

(2) Die Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Landeskirche vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Das Landeskirchenamt stellt – soweit eine staatliche Genehmigung erforderlich ist – die dafür notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.

(5) Die Stiftungssatzung und die Anerkennung der Stiftung sind im Amtsblatt der Landeskirche und zusätzlich auf der Homepage der Landeskirche zu veröffentlichen.

(6) Die vorstehenden Absätze sind auch für das Verfahren im Hinblick auf die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung von Stiftungen anzuwenden.

§ 6**Stiftungsbehörde**

(1) Stiftungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

(2) Die Stiftungsbehörde ist zugleich Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7**Stiftungsverzeichnis**

(1) Der Landeskirchenrat führt für die Kirche ein Verzeichnis aller in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden und neuen kirchlichen Stiftungen, in das Name, Sitz, Zweck, Vertretung, Zusammensetzung der Organe und Datum der Genehmigung sowie gegebenenfalls das Datum der Auflösung und andere erforderliche Angaben einzutragen sind. Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Stiftungsverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden.

(3) Der Landeskirchenrat als zuständige Stiftungsbehörde stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus. Einem Dritten kann diese Bescheinigung erstellt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

**Abschnitt 2:
Verwaltung der Stiftung und deren Vermögen****§ 8****Stiftungsvermögen**

(1) Stiftungsvermögen sind alle beweglichen Sachen, Liegenschaften, Rechte an ihnen, Forderungen, Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, Geld und Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die zur Gründung der Stiftung oder allgemein als Stiftungsvermögen festgelegt worden sind.

(2) Stiftungsvermögen werden auch die Vermögenswerte, die nach Gründung der Stiftung dieser mit der ausdrücklichen Bestimmung zufließen, dass sie dem Stiftungsvermögen zugerechnet werden sollen.

(3) Alle nicht zum Stiftungsvermögen gehörenden Zuwendungen sowie alle Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungsvermögens und aus Leistungen der Stiftungen können für die laufende Haushaltsführung verwendet werden, soweit sie nicht einer besonderen Zweckbestimmung vorbehalten sind.

(4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(5) Ist bei bestehenden Stiftungen in der Stiftungssatzung für den Fall der Auflösung der Stiftung ein Anfallsberechtigter für noch vorhandenes Stiftungsvermögen nicht bestimmt, so fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche Anhalts, die dieses Vermögen im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes einsetzen soll.

§ 9**Stiftungsverwaltung**

(1) Die Stiftungsverwaltung hat nach Gesetz, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen. Dabei haben die Stiftungsorgane die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Stiftungssatzung niedergelegt ist, oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder dürfen nur gezahlt werden, wenn die Satzung der Stiftung dies vorsieht. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten, seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, die Kinder seiner Geschwister, die Ehegatten seiner Geschwister, die Geschwister seines Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern oder Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind mit ihm verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

(5) Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes vorschreibt, bleiben gewählte oder berufene Mitglieder eines Stiftungsorgans nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das jeweils nach der Satzung neu zu wählende oder zu berufende Mitglied benannt worden ist.

§ 10 Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die nach diesem Kirchengesetz zuständige Stiftungsaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

(3) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Dazu gehören insbesondere:

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftungen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die die Stiftung nicht nur unerheblich belasten und die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb, die Belastung und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen

Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,

6. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen,
7. der Einsatz von Stiftungsvermögen für die Erreichung des Stiftungszwecks.

(4) Weitergehende Genehmigungsvorbehalte, die sich aus sonstigem kirchlichen oder staatlichen Recht oder aus der Stiftungssatzung ergeben, bleiben unberührt.

§ 11 Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftungen sind in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann die Verwendung eines Programmes vorschreiben, das den Anforderungen einer fälschungssicheren Buchführung und denen des Datenschutzes entspricht.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

(3) Kirchliche Stiftungen sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die geprüften Jahresabschlüsse insbesondere im Hinblick auf das Stiftungsvermögen und einen Tätigkeitsbericht des Vorjahres beim Landeskirchenrat einzureichen.

§ 12 Anzeigepflichten

Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchlichen Stiftungsaufsicht die Besetzung der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Besetzung eines Stiftungsorgans unverzüglich anzugeben.

Abschnitt 3: Stiftungsaufsicht

§ 13 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftungsaufsicht beschränkt sich darauf zu überwachen, dass die Stiftungsorgane die Rechtsvorschriften und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen beachten. Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden. Bei kirchlichen Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. sind, soll die Kirchliche Stiftungsaufsicht bei der Ausübung der Aufsicht mit diesem zusammen arbeiten.

(2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist befugt, sich über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen der Stiftung anfordern.

(3) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen. Sie kann im Einzelfall zulassen, dass der Rechnungsabschluss für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie eine von § 11 Absatz 3 abweichende Frist bestimmen.

(4) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen einer Stiftung beanstanden, die Rechtsvorschriften, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(5) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann anordnen, dass durch Rechtsvorschrift oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu vollziehen sind, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig vollzogen werden.

(6) Kommt das Stiftungsorgan dem Verlangen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht auf Aufhebung eines Beschlusses oder Rückgängigmachen einer Maßnahme nicht nach oder unterlässt das Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht nach Setzen einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einem Stiftungsorgan oder einzelnen Mitgliedern eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert. Die von einer Maßnahme nach diesem Absatz Betroffenen sind zuvor anzuhören.

(7) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Mitgliedern eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Ausübung ihrer Tätigkeit vorläufig untersagen. Darüber hinaus kann sie die Abberufung und Berufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane verlangen. Kommt die Stiftung dem Verlangen nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nach, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht das Mitglied des Stiftungsorgans abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(8) Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Kirchlichen Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann diese Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

Abschnitt 4: Nichtrechtsfähige Stiftungen

§ 14 Errichtung nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung kann entweder durch Beschluss eines kirchlichen Trägers im Sinne des § 2 Absatz 5 oder durch einen Stifter errichtet werden.

(2) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschenes der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

(3) Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 2 Absatz 5 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes Genannten bedarf der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht. Die übrigen kirchlichen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

§ 15 Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger nach § 3 Absatz 5 Nummer 1 und 2 dieses Kirchengesetzes unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des für sie geltenden Haushaltungsrechts.

Abschnitt 5:
Sonstige Vorschriften

§ 16
Rechtsaufsicht

(1) Die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die nichtrechtsfähigen Stiftungen gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 3 werden im Rahmen der Aufsicht über die rechtsfähigen Trägerstiftungen beaufsichtigt.

(2) Im Übrigen gelten für die Rechtsaufsicht die Bestimmungen der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts entsprechend, soweit die Rechtsnatur der Stiftung dem nicht entgegensteht.

§ 17
Bestehende Stiftungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes anzuwenden.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht ist ermächtigt, Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht aktiver Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu ergreifen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die Nachforschung über das rechtliche Schicksal von Stiftungen und deren Vermögen sowie über Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Bestellung eines Vorstandes, Zusammenlegung oder sonstiger notwendig erscheinender Maßnahmen.

(3) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die keine Satzung hat, ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine Satzung vorzulegen, die den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht.

§ 18
Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Besteht Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, kann die jeweils zuständige Stiftungsbehörde von Amts wegen Feststellungen zur Rechtsfähigkeit und Rechtsnatur der Einrichtung treffen. Auf Antrag hat sie die Feststellungen zu treffen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht. Die Feststellungen bedürfen der Schriftform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn lediglich Zweifel über die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung bestehen.

§ 19
Ausschluss in elektronischer Form

In den Fällen des § 3 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 6 ist die elektronische Form ausgeschlossen.

§ 20
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts) vom 9. Mai 1995 außer Kraft.

2/1567-2014

Nachstehend wird das am 29. April 2014 verabschiedete Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der aktuellen Fassung veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 29. April 2014

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung
der Neufassung des Diakoniegesetzes
vom 30. April 2014**

Auf Grund des § 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 29. April 2014 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Diakoniegesetz) in der ab dem 1. Juni 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23. November 2004 (KABI 2008 S. 2) sowie die durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 29. April 2014 vorgenommenen Änderungen.

Dessau, 30. April 2014

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 23. November 2004
in der Fassung vom 29. April 2014**

Präambel

¹Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird. ²Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. ³Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu. ⁴Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. ⁵Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und in besonderen diakonischen Einrichtungen und Werken.

**1. Teil:
Diakonie in der Kirchengemeinde**

**§ 1
Diakonische Arbeit der Kirchengemeinde**

(1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchengemeinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt, fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammenarbeitet und selbst gestaltet.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören:

1. die Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
2. die Berücksichtigung der diakonischen Dimension in allen Belangen der Gemeindearbeit,

3. die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit,
4. die Durchführung von Sammlungen,
5. die Förderung von Gruppen und Initiativen diakonischer Arbeit in ihrem Gebiet.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.

§ 2

Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte

¹Der Gemeindekirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. ²Er kann zu diesem Zweck einen Diakonieausschuss bilden oder einen Diakoniebeauftragten aus seiner Mitte berufen.

§ 3

Übergemeindliche Zusammenarbeit

Auf parochialer, regionaler und überregionaler Ebene können gemeinsame Diakonieausschüsse gebildet werden.

2. Teil:

Diakonie im Kirchenkreis

§ 4

Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und fördert die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen in Regionen und im Kirchenkreis.

(2) ¹Der Kreissynode gehört ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis bestimmter Vertreter an (§ 39 Absatz 2 Buchstabe h der Kirchenverfassung). ²In den Organen der Träger- und Fördervereinigungen des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis sollen Vertreter des Kirchenkreises mitwirken.

§ 5

Kreisdiakoniepfarrer

(1) Der Landeskirchenrat beruft unter Mitwirkung des Kirchenkreises und seiner Diakonie den Kreisdiakoniepfarrer; das Nähere regelt eine Ordnung des Landeskirchenrates für den Dienst des Kreisdiakoniepfarrers.

(2) ¹Der Kreisdiakoniepfarrer wirkt an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 in besonderer Verantwortung mit. ²Er hält Kontakt zu den Diakonieausschüssen im Kirchenkreis und zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und begleitet die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.

3. Teil:

Diakonie in der Landeskirche

§ 6

Diakonische Aufgaben der Landeskirche

(1) ¹Die Evangelische Landeskirche Anhalts (Landeskirche) fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. ²Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltplanes und unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.

(2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Landeskirche besteht das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.“ (Diakonisches Werk).

§ 7

Einrichtungen und Dienste der Diakonie

(1) Diakonische Einrichtungen und Dienste sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche und erfüllen ihren kirchlich-diakonischen Auftrag im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung.

(2) ¹Die Träger von Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für das diakonische Profil und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Diakonie. ²Die Landeskirche unterstützt die Träger bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

4. Teil:

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 8

Stellung des Diakonischen Werkes

(1) ¹Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. ²Es

ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. ³Es ist an die Grundentscheidungen der Landeskirche sowie der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gebunden.

(2) ¹Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(3) ¹Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbstständig durch Satzung. ²Die Satzung sowie Änderungen der Satzung, die den Zweck des Diakonischen Werkes, den Status eines Mitgliedes, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit seiner Organe sowie die grundlegenden Organisationsentscheidungen oder seiner Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Landessynode; alle übrigen Satzungsänderungen der Zustimmung der Kirchenleitung unbeschadet der Zustimmungspflicht der zuständigen Organe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 9

Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern,
2. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
3. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit,
4. die Interessenvertretung der Mitglieder und die Förderung ihrer Zusammenarbeit,
5. die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
6. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle.

§ 10

Mitglieder des Diakonischen Werkes

¹Rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können Mitglieder des Diakonischen

Werkes werden. ²Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. ³Voraussetzungen für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Landeskirche oder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 11

Organe des Diakonischen Werkes

(1) Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand,
4. die Diakonische Konferenz.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). ²Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen; die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.

(3) ¹Der Leiter des Diakonischen Werkes führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. ²Die Kirchenleitung kann ihn zu ihren Sitzungen einladen. ³Wird er zur Landessynode eingeladen, ist er dort mitarbeitender Guest.

(4) Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.

(5) ¹In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. ²Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter in die Diakonische Konferenz. ³Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

§ 12

Landespfarrer für Diakonie

¹Für das Diakonische Werk besteht im Bereich der Landeskirche eine übergemeindliche Pfarrstelle. ²Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. ³Der Stelleninhaber nimmt als Landespfarrer für Diakonie die theologischen,

pastoralen und seelsorgerlichen Aufgaben der Diakonie im Bereich der Landeskirche sowie die Fort- und Weiterbildung wahr. ⁴Er ist der Repräsentant der Landeskirche in der Diakonie. ⁵Er wird als mitarbeitender Guest zur Landessynode eingeladen.

§ 13 Finanzierung des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen finanziert.

(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen ihrer Kollektionspläne jährlich Kollektien für die diakonische Arbeit aus.

§ 14 Vergabeausschuss für landeskirchliche Mittel zu Gunsten der Diakonie

(1) ¹Jede Kreissynode entsendet einen Vertreter zur Verteilung der finanziellen Mittel nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in einen Vergabeausschuss. ²Der Landesparrer für Diakonie ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Vergabeausschusses und zugleich dessen Geschäftsführer.

(2) ¹Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorschläge zur Verteilung von Finanzmitteln, die zur Förderung diakonischer Einrichtungen, Dienste oder sonstiger Vorhaben, bestimmt sind. ²Der Landeskirchenrat entscheidet über diese Vorschläge.

(3) ¹Der Vergabeausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Der Geschäftsführer leitet die Sitzung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates.

§ 15 Mitwirkung im Bereich des Diakonischen Werkes

(1) Die satzungsmäßigen Mitglieder des Diakonischen Rates für die Landeskirche werden von der Kirchenleitung bestimmt; sie ist zuständig für die Zustimmung zur Wahl seines oder seiner Vorsitzenden.

(2) Die satzungsmäßigen Mitglieder der Diakonischen Konferenz für die Landeskirche werden vom Landeskirchenrat bestimmt.

(3) Entscheidungen über den Status eines Mitgliedes im Diakonischen Werk in Mitteldeutschland werden vom Landeskirchenrat getroffen.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung.

3/1568-2014

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 29. April 2014 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 29. April 2014

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz zur Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
vom 29. April 2014**

**Artikel 1
Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz
der EKD**

(1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird zugesimmt.

(2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den 1. Januar 2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für die Evangelische Landeskirche Anhalts vorzusehen.

**Artikel 2
Mitarbeitervertretungsausführungsgesetz
(AGMVG-EKD)**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 21. November 2011 (KABl. 1/2012 S. 12), zuletzt geändert durch das 2. Kirchengesetzgesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 19. November 2013 (KABl. S. 37 f.) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsausführungsgesetz–AGMVG-EKD)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 1 (zu § 2)“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 2 entfällt die Absatzbezeichnung.
3. § 7 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 8 wird § 7.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Landeskirchen Anhalts bestimmt.

4/1569-2014

Nachstehend wird die Lektorenordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 29. April 2014 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 29. April 2014

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Lektorenordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 29. April 2014

Präambel

¹Der Apostel Paulus schreibt: »Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter, aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.« (1. Kor 12,4-6)
²Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. ³So ist es Sache aller Christen, am Verkündigungsauftrag teilzuhaben, um die Fülle der der Gemeinde anvertrauten Gaben im allgemeinen Priestertum zu verwirklichen. ⁴Damit die Botschaft von der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung mit Gott so oft wie möglich im Gottesdienst verkündigt wird, soll jede Gemeinde darauf bedacht sein, Gemeindeglieder für den Dienst zu gewinnen. ⁵Gemeindeglieder, die dazu bereit, geeignet und beauftragt sind, können als Lektoren den Dienst der Verkündigung im Gottesdienst wahrnehmen. ⁶Der Lektorendienst ist ein Dienst der Verkündigung neben dem der haupt- oder ehrenamtlich tätigen ordinierten Pfarrer und der mit der freien Wortverkündigung beauftragten Prädikanten. ⁷Durch Beauftragung und Einführung in einem Gottesdienst der Gemeinde haben die Lektoren teil am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung. ⁸Sie werden durch Pfarrer sowie den Gemeindekirchenrat unterstützt und in der Fürbitte begleitet. ⁹Um eine einheitliche und sachgemäße Ausrichtung des Lektorendienstes zu gewährleisten, wird folgende Ordnung erlassen:

I. Voraussetzungen

(1) Mit dem Lektorendienst können Frauen und Männer beauftragt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Älteste haben.

(2) Sie sollen Gemeindeglieder sein, die mit der Heiligen Schrift und der Ordnung des Gottesdienstes vertraut sind sowie am Leben ihrer Gemeinde regen Anteil nehmen.

(3) ¹Die Lektoren sollen bereit sein, an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ²Die Teilnahme an einer Zurüstung ist Voraussetzung für die Beauftragung zum Lektorendienst.

(4) Die Hinführung zum Lektorendienst kann mit der Einbeziehung in den Ablauf der von Pfarrern geleiteten Gottesdienste beginnen.

II. Aufgaben

(1) ¹Der Lektorendienst umfasst neben der Vorbereitung auch die Leitung des gesamten Gottesdienstes in der Regel nach der geltenden Ordnung der Gemeinde. ²Für diese Aufgabe steht die Lektorenagende der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Verfügung. ³Anstelle einer selbsterarbeiteten Predigt geben Lektoren eine Lesepredigt wieder. ⁴In der Verantwortung für diesen Dienst können sie Aktualisierungen an den vorgegebenen Texten vornehmen. ⁵Wesentliche Änderungen sollen sie mit dem zuständigen Pfarrer besprechen.

(2) Die Verwaltung der Sakamente gehört nicht zu den Aufgaben der Lektoren.

(3) Bei ihrem Dienst tragen Lektoren eine dem Gottesdienst angemessene Kleidung.

(4) ¹Lektoren versehen ihren Dienst ehrenamtlich. ²Reisekosten und sonstige Sachkosten werden über den Kreisoberpfarrer erstattet. ³Während ihres Dienstes, einschließlich der Wegezeiten, haben Lektoren an der Unfall- und Haftpflichtversicherung für kirchliche Mitarbeiter teil.

III. Beauftragung

(1) ¹Die Lektoren werden durch einen Beschluss des Gemeindekirchenrates im Einvernehmen mit dem Kreisoberpfarrer mit ihrem Dienst beauftragt. ²Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrates, der eine Urkunde über die Beauftragung ausstellt.

(2) ¹Kirchliche Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Ausbildung, zum Beispiel als Diakone, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, die Befähigung zum Lektorendienst ha-

ben, bedürfen keiner besonderen Bestätigung durch den Landeskirchenrat.² Dieser und die Gemeinde sollen jedoch über ihren neuen Dienst informiert werden.

(3) ¹Die Lektoren werden in einem Gottesdienst ihrer Gemeinde durch den zuständigen Pfarrer eingeführt. ²Sie sollen dort ihren Dienst regelmäßig tun. ³Pfarrer sollen mit Lektoren vertrauensvoll zusammenarbeiten und regelmäßig Fragen des Lektorendienstes besprechen.

(4) Mit Zustimmung des Kreisoberpfarrers kann dieser Auftrag auch auf andere Gemeinden, die Region oder den Kirchenkreis ausgedehnt werden.

(5) ¹Die Gemeinde soll sich mit ihren Lektoren in besonderer Weise verbunden wissen. ²Sie gibt ihnen Gelegenheit, über den Dienst zu berichten.

(6) Der Gemeindekirchenrat, in dessen Gemeinde der Lektorendienst wahrgenommen wird, bereitet den Lektorengottesdienst äußerlich vor und macht gegebenenfalls den Lektor und die Gemeinde miteinander bekannt.

(7) Die Aufsicht über den Dienst der Lektoren führt der jeweils zuständige Kreisoberpfarrer.

IV. Aus- und Fortbildung

(1) Der Beauftragte der Landeskirche für die Lektorenarbeit ist für die Aus- und Fortbildung der Lektoren zuständig.

(2) ¹Zur Vorbereitung auf den Lektorendienst werden in der Regel Wochenendrüsten angeboten. ²Regelungen zu den Ausbildungsinhalten erlässt der Landeskirchenrat nach Abstimmung mit den Kreisoberpfarrern.

(3) ¹Mindestens einmal jährlich werden Fortbildungsveranstaltungen auf landeskirchlicher Ebene durchgeführt. ²Die Lektoren sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren an mindestens einer Veranstaltung teilzunehmen.

V. Lektorenkonvent

(1) ¹Die Lektoren der Anhaltischen Landeskirche bilden Konvente. ²Die Konvente dienen der gegenseitigen Information, der Beratung und der Vertiefung der Gemeinschaft.

(2) ¹Aus ihrer Mitte wählen die Lektoren die Konventleiter. ²Durch sie wird der Kontakt zu den Kreisoberpfarrern wahrgenommen. ³Die zuständigen Kreisoberpfarrer werden zu den Zusammenkünften eingeladen.

(3) Näheres bestimmt eine Konventsordnung.

VI. Beendigung des Dienstes

(1) ¹Der Lektorendienst endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. ²Danach ist es möglich, weiter Beauftragungen für jeweils zwei Jahre auszusprechen.

(2) ¹Können Lektoren ihren Dienst nicht mehr tun, haben sie dies dem Gemeindekirchenrat mitzuteilen. ²Die Mitteilung wird über den Kreisoberpfarrer an den Landeskirchenrat weitergeleitet.

(3) Werden gegen Lektoren Einwendungen erhoben, so kann der Landeskirchenrat nach Anhören der beteiligten Gemeindekirchenräte, des Kreisoberpfarrers und des Lektors selbst die Beauftragung zurücknehmen.

(4) Veränderungen nach Absätzen 2 und 3 sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

VII. Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VIII. Inkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten tritt die Ordnung des Lektorendienstes in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 7. Mai 1996 (KABI 2/1997 S. 29) außer Kraft.

5/1570-2014

Nachstehend wird die von der Landessynode vom 25. bis 26. April 2014 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. November 1969, zuletzt geändert durch den Beschluss der Landessynode vom 17. November 2007, veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 26. April 2014

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
vom 26. April 2014**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. November 1969, zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 17. November 2007, wird wie folgt geändert:

(1) In § 26 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl 18 durch die Zahl 16 ersetzt und nach den Worten „vollendet haben“ das Wort „sollen“ eingefügt.

(2) In § 26 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Soweit der Landesjugendkonvent keine Jugenddelegierten benannt hat, beruft der Präsident ersatzweise auf Vorschlag des Landesjugendpfarrers bis zu drei Jugendliche als mitarbeitende Gäste.“

Ballenstedt, 26. April 2014

Andreas Schindler
Präsident

6/1571-2014

Nachstehend wird der vom Landeskirchenrat am 11. Februar 2014 beschlossene Siegelabdruck für die Evangelischen Kirchengemeinde Thießen veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 14. Mai 2014

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Siegelabdruck für die
Evangelische Kirchengemeinde Thießen**

**7/1572-2014**

Der Landeskirchenrat gibt bekannt: Der Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 2013 (KABl. S. 26) ist am 4. Juni 2014 gemäß § 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (GVBl. LSA Nr. 55/2001 S. 557) vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt worden.

Dessau-Roßlau, 4. Juni 2014

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

8/1573-2014

Nachstehend wird die von der Kirchenleitung am 14. Juli 2014 beschlossene Verordnung zur Übernahme der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, den 14. Juli 2014

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Verordnung
zur Übernahme der gesetzesvertretenden Verordnung der EKM
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM
vom 14. Juli 2014**

Auf Grund von § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 4. Juli 2014 wird für das im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestehende Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernommen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Die Verordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat folgenden Wortlaut:

„Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat auf Grund von Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM**

In § 21 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 20. November 2010 (ABl. S. 311, berichtigt 2011 S. 163) geändert durch Kirchengesetz vom 19. März 2011 (ABl. S. 114) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM zum 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 am 30. Juni 2015.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.“

9/1574-2014

Der Landeskirchenrat veröffentlicht nachstehend die am 20. Mai 2014 kirchenaufsichtlich genehmigte Ordnung für die Wahl des Posaunenobmanns und der drei Vertreter der Bläsernschaft im Vorstand des Posaunenwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Dessau-Roßlau, 20. Mai 2014

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Ordnung für die Wahl des Landesposaunenobmanns und der drei Vertreter der Bläsernschaft
im Vorstand des Posaunenwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

Für die Durchführung der Wahl des Landesposaunenobmannes und der zu wählenden Vorstandsmitglieder gibt sich das Posaunenwerk der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Ordnung:

**§ 1
Wahlleitung**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von drei Vertretern der Bläsernschaft im Vorstand und des Obmanns wird ein Wahlleiter bestimmt. Er wird spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit von der Chorvertreterversammlung berufen.

(2) Der Wahlleiter darf bei der anstehenden Wahl nicht kandidieren.

(3) Er trifft die notwendigen Wahlvorbereitungen bis zur Aufstellung des Gesamtwahlvorschlages unter Mitwirkung der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes.

**§ 2
Wahltermin/Wahlrundschreiben**

(1) ¹Der Wahltermin wird vom Vorstand in Absprache mit dem Wahlleiter spätestens drei Monate vor der Wahl festgelegt. ²Dazu werden in einem Wahlrundschreiben alle Mitglieder des Posaunenwerkes auf die Wahl hingewiesen.

(2) Das Rundschreiben muss enthalten:

- Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
- Wahlvorschlag des aktuellen Vorstandes,
- Aufforderung zu Mitwirkung zur Erstellung der Wählerliste,
- Aufforderung zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen.

**§ 3
Wählerliste**

(1) Unter Mitwirkung der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes, der Mitgliedschöre und der Einzelbläser/-bläserinnen wird eine Liste der Wahlberechtigten erstellt.

(2) Wahlberechtigt sind natürliche Personen, die Mitglieder eines Chores des Posaunenwerkes oder als Einzelbläser Mitglied des Posaunenwerkes sind und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 4
Wahlvorschläge**

(1) Der Vorstand ist zur Aufstellung eines Wahlvorschlages verpflichtet.

(2) ¹Weitere Wahlvorschläge können eingereicht werden. ²Diese Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein und spätestens am Wahltag dem Wahlleiter vorliegen.

(3) Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen hinzuzufügen.

**§ 5
Gesamtwahlvorschlag**

(1) Der Wahlleiter stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.

(2) Im Gesamtwahlvorschlag müssen die Wahl des Obmanns und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder deutlich voneinander getrennt ersichtlich sein.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Zur Durchführung der Wahl beruft der Wahlleiter bis zu drei Helfer in einen Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss vermerkt auf der Liste der Wahlberechtigten die Anwesenheit.

(3) ¹Wenn die Anzahl der Kandidaten der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht, kann die Wahl per Akklamation stattfinden. ²Sollte von mindestens einem Wahlberechtigten eine geheime Wahl gefordert werden, so ist dem Folge zu leisten.

§ 7 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) ¹Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt den Obmann und die Reihenfolge der Gewählten nach der Stimmenzahl. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. ²Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter unterzeichnet wird.

(3) Ungültig sind Stimmzettel:

- die nicht vom Wahlleiter ausgegeben wurden;
- aus denen sich der Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

(4) ¹Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. ²Gewählte, die nicht anwesend sind, werden schriftlich benachrichtigt. ³Nimmt ein/e Gewählte/r die Wahl nicht an, so rückt an seine/ihre Stelle der/die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

(5) Der Wahlleiter benachrichtigt den Landeskirchenrat und bittet um die Bestätigung des Wahlergebnisses.

§ 8 Einsprüche gegen die Wahl

(1) Eine Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Wahlhandlung durch ein wahlberechtigtes Mitglied beim Wahlleiter schriftlich angefochten werden.

(2) Dem Einspruch unterliegen nur das Wahlverfahren oder die Wählbarkeit des Gewählten.

(3) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. ²Er stellt fest, ob der Einspruch begründet ist und die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. ³Gegen eine ablehnende Entscheidung des Wahlleiters ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. ⁴Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 Erstmalige Einberufung des Vorstandes

Nach Bestätigung des Wahlergebnisses durch den Landeskirchenrat beruft der Wahlleiter innerhalb von zwölf Wochen nach der Wahl den Vorstand zur ersten Sitzung ein.

§ 10 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in den Vorstand ein. ²Scheidet der Landesposaunenobmann aus, so ist neu zu wählen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit der Zustimmung des Landeskirchenrates am 1. Juli 2014 in Kraft.

10/1575-2014

Personalia**Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekannt gegeben:***Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 24. Februar 2014*

Mit Schreiben vom 17. Februar 2014 hat die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers bestätigt, mit Wirkung vom 1. März 2014 Herrn Pastor Jörg Natho dauerhaft in den Dienst der Landeskirche zu übernehmen. Die Kirchenleitung beschließt:

1. Der vorübergehende Dienst von Pfarrer Jörg Natho in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig endet zum 28. Februar 2014.
2. Mit Wirkung vom 1. März 2014 wird Pfarrer Jörg Natho dauerhaft in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers versetzt. Darüber wird eine Entpflichtungsurkunde für den Dienst in der Evangelischen Landeskirche Anhalts ausgestellt.

Die Kirchenleitung wünscht Pfarrer Jörg Natho für seinen weiteren Weg Gottes Segen.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 24. März 2014

Pfarrer Hans-Christian Beutel wird gemäß §§ 68 Absatz 1, 70 Absatz 1 PfDG auf seinen Antrag vom 16. März 2014 mit Wirkung vom 1. August 2014 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Juli 2020 für die beabsichtigte Entsendung in die Auslandspfarrstelle der EKD in der Deutschen Gemeinde in Helsinki im kirchlichen Interesse freigestellt (Beurlaubung).

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 23. Juni 2014

Nach vorangehender entsprechender Beschlussfassung durch den Landeskirchenrat ordnet die Kirchenleitung die Ordination von Frau Rosemarie Bahn, Dessau, zur Präkantin an. Ihren Dienst übt sie im Städtischen Klinikum Dessau aus. Im Übrigen gelten die Regelungen der Präkantenordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekannt gegeben:

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 7. Januar 2014

Frau Petra Franke, Bernburg, wird ab 1. Januar 2014 in ein berufsbegleitendes Vikariat unter dem Mentorat von Pfarrer Sven Baier, Schlosskirchengemeinde Bernburg, laut den geltenden Bestimmungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts übernommen.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 25. Februar 2014

Gemäß ihrem Antrag vom 10. Februar 2014 wird Frau Maria Buro mit Wirkung vom 1. September 2014 in ein Vikariat übernommen. Sie wird dem Mentorat von Kreisoberpfarrer Lauter zugeordnet.

Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 25. Februar 2014

Herr Johannes Killyen vertritt ab sofort die Evangelische Landeskirche Anhalts in der Lutherweg-Gesellschaft e.V.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 18. März 2014

Herr Cornelius Werner wird mit Wirkung vom 1. Mai 2014 nach § 10 Absatz 1 PfDG zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen. Er wird in die Pfarrstelle Hecklingen entsandt. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus Hecklingen wird ihm zugewiesen.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 27. Mai 2014

1. Die Wahl von Herrn Pfarrer Martin Bahlmann zum 2. Pfarrer der Pfarrstelle Coswig-Zieko durch die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden in der gemeinsamen Sitzung am 27. April 2014 wird nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Ablauf der Einspruchsfrist bestätigt.
2. Herrn Pfarrer Martin Bahlmann wird die 2. Pfarrstelle Coswig-Zieko mit Wirkung vom 1. September 2014 übertragen.
3. Der Landeskirchenrat hat beschlossen, gemäß seinem Antrag vom 29. April 2014 Pfarrer Bahlmann mit Dienstantritt als Pfarrer in der Parochie Zieko die Dienstwohnungspflicht für die Dauer seines Dienstes dort aufzuheben. Unberührt davon bleibt die Residenz- und Präsenzpflicht.

Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 27. Mai 2014

1. Die Wahl von Herrn Pfarrer Lutz-Michael Sylvester zum 1. Pfarrer der Petrusgemeinde Dessau durch die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinde in der gemeinsamen Sitzung am 27. April 2014 wird nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Ablauf der Einspruchsfrist bestätigt.
2. Herrn Pfarrer Lutz-Michael Sylvester wird die 1. Pfarrstelle in der Petrusgemeinde Dessau mit Wirkung vom 1. September 2014 übertragen.
3. Die Dienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus der Petrusgemeinde Dessau.

Weitere Mitteilungen:

Am 20. Januar 2014 feierte Pfarrerin i.R. Gisela Hahm (Dessau) ihren 70. Geburtstag.

Am 4. Februar 2014 feierte Pfarrerin i.R. Dagmar-Juliane Werner (Ballenstedt) ihren 70. Geburtstag.

Am 21. Februar 2014 feierte Pfarrer i.R. Wolfgang Rümpler (Dessau-Kochstedt/Berlin) seinen 80. Geburtstag.

Am 23. Februar 2014 feierte Pfarrer i.R. Gotthelf Hüneburg (Dessau/Leipzig) seinen 80. Geburtstag.

Am 12. April 2014 feierte Pfarrer Lothar Scholz (Köthen) seinen 60. Geburtstag.

Am 24. April 2014 feierte Pfarrer i.R. Gerhard Pfennigsdorf (Roßlau) seinen 75. Geburtstag.

Am 25. April 2014 feierte Kirchenpräsident i.R. Helge Klassohn seinen 70. Geburtstag.

Am 5. Mai 2014 feierte Kreisoberpfarrer i.R. Christoph Schröter (Ballenstedt/Quedlinburg) seinen 85. Geburtstag.

Am 24. Mai 2014 feierte Pfarrerin Bärbel Spieker ihren 50. Geburtstag.

Am 26. Januar 2014 feierte Kreisoberpfarrerin i.R. Dorothee Wagner ihr 50. Ordinationsjubiläum.

Am 28. Juni 2014 feierte Pfarrer i.R. Christoph John sein 50. Ordinationsjubiläum.

Wir gedenken

*»Siehe, jetzt ist die Zeit der Gnade.
Siehe, jetzt ist der Tag des Heils.«*

(2. Korinther 6,2)

Oberkirchenrat i.R. Siegfried Schulze

Am 13. April 2014 ist Oberkirchenrat i.R. Siegfried Schulze im Alter von 82 Jahren verstorben.

Pfarrerin i.R. Andrea von Parpart

Am 23. April 2014 ist Pfarrerin i.R. Andrea von Parpart im Alter von 60 Jahren verstorben.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: OKR Dr. Rainer Rausch · Ruf: (0340) 25 26-0

Erscheint nach Bedarf